

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	37 (1945)
Heft:	11
Artikel:	Englisches Berufs-Training nach Kriegsschluss
Autor:	Gmür, Fritz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353220

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Englisches Berufs-Training nach Kriegsschluss.

Von Fritz Gmür.

Anfangs der zwanziger Jahre hat das englische Arbeitsministerium zur beruflichen Ausbildung der aus der Armee entlassenen Invaliden eigene Trainings-Zentren organisiert. Zweck solcher Werkstätten war, die Kriegskrüppel in irgendeinem Beruf soweit anzulernen, dass sie ihr Brot verdienen konnten. Im Verlaufe der grossen Arbeitslosenkrise der Zwischenkriegszeit dienten diese Ausbildungsstätten der Umschulung von Arbeitslosen, die dann nach Bedarf eingesetzt wurden. So verfügte die Regierung bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 über eine ansehnliche Erfahrung und hatte in der Folge viele Arbeitskräfte für Munitionsfabriken und andere Rüstungsbetriebe vorzuschulen. Die Zahl der Ausbildungszentren stieg von 13 mit 3700 Lernern im Jahre 1939 auf 35 mit 32 000 anzulernenden Leuten im Juli 1941. Vier Sonderwerkstätten befassten sich ausschliesslich mit der Ausbildung von Spezialisten für Flugplätze, Maschinenräume, Schiffswerften und Waffenfabriken. Gesamthaft gingen ungefähr 300 000 Personen, wovon über 100 000 Frauen, durch die Ausbildungszentren der Regierung.

Nach Schluss des zweiten Weltkrieges haben die genannten Werkstätten nun zum viertenmal Gelegenheit, ihre Leistungsfähigkeit zu beweisen.

Umschulung demobilisierter Soldaten.

Nach Beendigung des ersten Weltkrieges demobilisierte Grossbritannien monatlich 700 000 Mann. Infolge dieser Entlassungen zählte das Land in kürzester Zeit über 1 Million Arbeitslose. Auf Grund der damals gesammelten Erfahrungen und angesichts der seit 1939 gedrosselten zivilen Güterproduktion dürfte sich die jetzige Nachkriegsbeschäftigungspolitik Englands erfolgreicher erweisen. Ein Mittel zur wirtschaftlichen Eingliederung der Ungezählten, die im bunten Tuch Dienst leisteten, ist der Regierungs-Ausbildungsplan «The Government vocational Training scheme». Das Programm umfasst eine Reihe manueller Berufe und auch einige Zweige der Bureautätigkeit (Blak-coated occupations). Die von der Regierung angebotene Ausbildung steht offen:

- a) Männern und Frauen, die aus Armee und Handelsflotte entlassen werden;
- b) allen jenen, die einen andern Arbeitsplatz im nationalen Interesse innegehabt haben.

Teilnahmeberechtigt an solchen Ausbildungskursen ist, wer auf Grund ganztägiger Kriegsdienstleistungen die für einen bestimmten Beruf nötige persönliche Ausbildung nicht beginnen oder vollenden konnte und dieser Schulung bedarf, um seinen Fähigkeiten angepassten Arbeitsplatz zu erhalten.

Das Ministry of Labour and National Service hat zusammen mit Arbeitgebern und Gewerkschaften (die gemeinsame Kommissionen bildeten) für jeden Beruf Kurshefte ausgearbeitet, die dafür garantieren sollen, dass die Absolventen der Kurse wirklich arbeits tüchtig sind. Es handelt sich um eine stark gekürzte, aber um so intensivere Lehrzeit, nach deren Abschluss der Kandidat bei Arbeitgebern und Gewerkschaften als Berufsmann anerkannt wird.

Die Ausbildungsgebiete werden dem Arbeitsmarkt angepasst. Da indessen angenommen wird, dass manche Industriezweige während längerer Zeit zu wenig Arbeitskräfte zählen, sind möglichst viele Berufe vorgesehen, wobei neben allen Branchen der Bauwirtschaft Mechaniker, Schlosser, Sattler, Uhrmacher, Coiffeure, Schneider, Zeichner und Verkäufer ausgebildet, sowie Korrespondenz, Maschinenschreiben und Stenographie gelehrt werden. Die Kurse dauern in der Regel 6 Monate, einige (z. B. für Zeichner) dagegen 9 Monate. Sie werden erteilt

- a) in Ausbildungsstätten der Regierung;
- b) in Schulen, mit denen die Regierung Verträge abgeschlossen hat;
- c) in privaten industriellen Betrieben.

Bisher wurden nur wenige solche Vereinbarungen getroffen.

Die technischen Schulen werden für ihre Mühewalt entschädigt, desgleichen jene Privatunternehmer, die Leute für andere Betriebe ausbilden. Anderseits wird der Produktionswert der von den Lernern geleisteten Arbeit dem Unternehmer angerechnet. Erfordert die Ausbildung nicht mehr als 3 Monate, so hat grundsätzlich der Arbeitgeber selbst für die nötige Ausbildung seines Personals zu sorgen.

Während des Berufstrainings gewährt die Regierung folgende Entschädigungen:

a) Bei Unterkunft zu Hause

Alter	Wochenentschädigung	
	Männer und Jünglinge	Frauen und Mädchen
20 und älter	60 s	47 s
19	47 s 6 d	41 s
18	37 s 6 d	33 s
17	30 s	27 s
16	27 s	25 s

b) Bei auswärtiger Unterkunft und Verpflegung

Solche Lerner erhalten für Kost und Logis wöchentlich maximal 30 s und überdies folgende Zulagen:

A l t e r	W o c h e n e n t s c h ä d i g u n g	
	M a n n e r u n d J ü n g l i n g e	F r a u e n u n d M ä d c h e n
20 und älter	35 s	25 s
19	25 s	20 s
18	19 s	17 s
17	17 s	15 s
16	15 s	15 s

Lerner, die auswärts Verpflegung und Unterkunft haben, ihr früheres Domizil aber beibehalten, beziehen zusätzlich pro Woche 24 s 6 d.

Die obigen Ansätze werden erhöht um wöchentlich 10 s für die Ehefrau und 5 s für ein Kind. Die täglichen Reisespesen über mehr als 2 Meilen Distanz einfach werden ebenfalls entschädigt. Lunch wird in den Kantinen zum Preise von 5 s pro Woche abgegeben. Auswärtige Lerner erhalten vorzugsweise Privatzimmer, die regelmässig von Amtes wegen inspiziert werden.

Nach Abschluss der Kurse ist das Ministry of Labour bestrebt, den Absolventen einen Arbeitsplatz, wenn möglich in der von ihnen bevorzugten Gegend, zu finden. Es gelten die ordentlichen Löhne. Wer an der ersten, vom Ministerium vermittelten Stelle arbeitslos wird, kann auf der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz die Hilfe des Ministeriums beanspruchen. Das weitere berufliche Fortkommen bleibt dem Einzelnen überlassen.

Zur Beratung der aus Wehrmacht, Luftwaffe und Handelsflotte entlassenen Männer und Frauen eröffnete die Regierung kürzlich in zahlreichen Orten besondere Auskunftsstellen.

G o v e r n m e n t T r a i n i n g C e n t r e W a d d o n.

Südlich London unterhält die Regierung seit zirka 15 Jahren Schulungswerkstätten in Waddon. Mitte der dreissiger Jahre wurden dort je zur Hälfte Leute für das Bauhandwerk und Metallgewerbe angelernt. Bei Kriegsausbruch stellte man auf das Training für Munitionsfabriken um und führte Dreischichten-Betrieb ein. Die Kurse beanspruchten durchschnittlich 16 Wochen. Vor Jahresfrist wurden die Anlagen durch Bomben erheblich beschädigt. Die Reparaturarbeiten sind gegenwärtig in Gang. Gleichzeitig hat die Regierung hier die Ausbildung demobilisierter Soldaten gestartet. Die Werkstätten dürften in absehbarer Zeit 600 Mann fassen. Das Lehrprogramm ist zu $\frac{3}{4}$ auf das Baugewerbe zugeschnitten. Die Bauarbeiter erhalten nach 6 Monaten 85% des Tariflohnes und im Verlaufe der anschliessenden praktischen Betätigung von 14 Monaten bei einem Bauunternehmer 95—100%.

Anlässlich meines Besuches vom 23. August 1945 waren rund 170 Mann an der Arbeit. An den einzelnen Kursen nahmen teil: Zeichner 13, zuzüglich 5 Fräulein, Fahrzeugmechaniker 8, Werkzeugmacher 22, Maschinenschlosser 4, Leichtmetallarbeiter 8, Schweißer 14, Maurer 22, Zimmerleute 29, Maler 13, Coiffeure 12, Schneider 10 und 2 Fräulein.

Für Schreiner werden gegenwärtig drei Kurse à 16 Mann eingerichtet. In den betreffenden Hobelbankgruppen ist je ein Fachmann als Lehrer tätig. In der maschinellen Abteilung (Fräsen, Sägen usw.) entfällt auf 8 Mann ein Trainer. Bei den Werkzeugmachern zählt eine Werkgruppe 12 Mann.

Die Instruktoren erhalten 7 £ 10 s (rund 130 Fr.) Wochenlohn.

Die Werkstätten basieren auf Fabrikbetrieb. Es sind helle, hohe Hallen, die durch Zwischenwände in kleine Räume, z. B. für Schneiderei und Malerei eingeteilt wurden, während die Zeichner und Coiffeure über besondere Pavillons verfügen.

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 44 Stunden, Montag bis Freitag 8.00—16.30 Uhr, mit einer halben Stunde Lunchpause, und Samstag 8.00—12.00 Uhr. Das Rauchen ist während der Arbeitszeit gestattet. (Die seit 1939 in der ganzen englischen Industrie eingeführte Rauchbewilligung bleibt weiter in Kraft.)

Es wird restlos nach Zeichnungen und genauem Tagesplan gearbeitet. Jeder Lerner hat Ende der Woche das letzte 6-Tages-Programm handschriftlich zu unterzeichnen, ebenso der Trainer. Die Fortschritte der einzelnen Kandidaten werden aufmerksam verfolgt und durch Stichproben eines Chef-Instruktors überwacht. Jeden Monat ist ein praktisches Lehrstück herzustellen, das als Test für die genossene Ausbildung dient. Lerner mit überdurchschnittlichen Leistungen erhalten über das ordentliche Kursprogramm hinaus besondere Aufgaben zugeteilt, mit dem Ziel, diese Kandidaten gemäss ihren Fähigkeiten zu fördern.

Die Werkstätten übernehmen in sehr beschränktem Umfang Bestellungen zur Warenproduktion, unter der Bedingung, dass die angestrebte Berufsausbildung nicht beeinträchtigt wird. Allem voran steht das Fachtraining. Die Maurer (für die bereits ein gedrucktes illustriertes 200seitiges Curriculum of Training des Ministry of Labour and National Service vorliegt) errichten in einer grösseren Halle die verschiedensten Arten von Haus-Aussen- und -Innenwänden. Die Zimmerleute und Schreiner haben ein kleines Haus errichtet und legen hier Böden und Treppen, sowie das Dachstuhlegebälk. Die Maler tapezieren eine Reihe kleinerer Zimmer, die auch für andere Dekorationsarbeiten benutzt werden. Die Installateure für sanitäre Einrichtungen leisten ebenfalls in Baukabinen praktische Arbeit für Badezimmer und WC. Auf dem regierungseigenen Areal werden ausschliesslich zu Trainingszwecken zwei Einfamilienhäuser gebaut, wo die Lerner aller Berufe eingesetzt werden. Die Häuser sollen hernach abgebrochen und immer wieder neu erstellt werden, ein Plan, der vielleicht angesichts der ungezählten bombenbeschädigten Wohnstätten auffällt. Meine diesbezügliche Bemerkung beantwortete der Leiter, Mr. Headly, dahin, dass die Werkstätten das intensive berufliche Training bezwecken und die Regierung deshalb die Kombination mit dem praktischen Häuserbau und der Konkurrenzierung der Bauunternehmen vermeiden wolle.

Die Coiffeurabteilung besitzt einen eigenen Pavillon mit 2 Salongruppen und 4 Kabinen. Täglich werden hier 50—60 Personen (vor allem die Kursteilnehmer) gratis bedient.

Das Ausbildungszentrum hat mir gut gefallen. Die geistige Atmosphäre ist vorzüglich. Zweimal wöchentlich hält ein Arzt gratis Sprechstunde. Auch ein Sozialfürsorger geht den Leuten an die Hand, damit sie den Weg ins zivile Leben leichter finden. Die seit Jahren erfolgreiche Arbeit der offiziellen beruflichen Ausbildungsstätten beruht auf dem Prinzip freiwilliger Anmeldung. Der aus dem Aktivdienst entlassene Soldat hat während zweier Monate Zeit, sich nach einem Arbeitsplatz umzusehen. Um die zur beruflichen Schulung Angemeldeten nicht warten lassen zu müssen, sind zahlreiche Instruktoren auf Pikett gestellt, so dass schrittweise neue Lerngruppen gebildet werden können, namentlich auch für die vielen weiblichen Angehörigen der Armee. Die von der Regierung ausgegebene und nach meiner Beobachtung auch eingehaltene Parole lautet: Die entlassenen Soldaten dürfen nicht dem Schicksal überlassen werden, sondern die Amtsstellen haben alles zu tun, um jedem zu helfen, ein anständiges ziviles Leben zu starten.

A b g e k ü r z t e L e h r z e i t .

In den vergangenen fünf Jahren hatten schätzungsweise 140 000 junge Männer ihre berufliche Lehrzeit infolge Aufgebot zu unterbrechen. Heute stellt sich daher das Problem der Weiterführung der Lehre. Wegen der zum Teil drei- und mehrjährigen kriegszeitbedingten Ausbildungseinbusse drängten sich Zugeständnisse auf, die den jungen Leuten ermöglichen sollen, ihrem vorgerückten Alter entsprechend mehr zu verdienen, als im Lehrvertrag vorgesehen war und überdies rascher als Berufsarbeiter den Tariflohn zu beziehen. Die finanzielle Besserstellung der demobilisierten Lehrlinge kann jedoch trotz der offensichtlich höheren Leistungsfähigkeit der Kandidaten nicht restlos auf Kosten des Arbeitgebers gehen, sondern der Staat hat hier seinen Beitrag zu leisten.

Grundsätzlich können alle in ihrer handwerklichen Lehrzeit beeinträchtigten Angehörigen von Armee und Handelsflotte, zivilem Verteidigungsdienst, nationaler Feuerwehr, Hilfspolizei, Krankenpflege, Krankenpflege-Reservediensten und anderer im nationalen Interesse tätig gewesenen Arbeitsgruppen, mit Einschluss der industriellen Betriebe, folgende Bedingungen beanspruchen:

1. Wer aus dem letzten Lehrjahr in irgendeinen der erwähnten Dienste aufgeboten wurde, braucht die Lehrzeit nicht zu beenden, sondern kann als ausgelernt die Berufsarbeit aufnehmen.
2. In allen andern Fällen unterbrochener Lehrzeit wird $\frac{1}{3}$ des kriegszeitbedingten Dienstes angerechnet, höchstens aber $\frac{1}{3}$ der noch nicht absolvierten Lehrzeit.

3. Im Landesverteidigungsdienst geleistete Arbeit, die den Berufsobliegenheiten vergleichbar ist, wird als Lehrzeit mitberücksichtigt.
4. a) Der Staat bezahlt monatlich dem Arbeitgeber, bzw. Lehrmeister $\frac{1}{3}$ des dem Lehrling ausgerichteten Tariflohnes, inbegriffen Teuerungszulage, und zwar nach den ortsüblichen Ansätzen (der Tariflohn tritt in Kraft an dem Tag, wo der Lehrling ohne Kriegsunterbruch seine ordentliche Lehrzeit beendigt hätte);
b) Lehrlingen, die in einer technischen Schule oder in Trainings-Zentren ausgebildet werden, vergütet die Staatskasse Beiträge gemäss den Angaben auf Seiten 424/25;
c) allfällige Schulgelder werden ebenfalls vom Staat bezahlt.

5. Der Arbeitgeber gewährt dem Lehrling folgenden Lohn:

- a) Bis zum Schlussdatum der ohne Kriegsunterbruch berechneten Lehrzeit, höchstens aber bis zum vollendeten 21. Altersjahr (in Schottland in gewissen Fällen bis zur Vollendung des 23. Altersjahres) die ordentliche berufliche, für zeitlich vorgerückte Lehrlinge geltende Entschädigung, wie wenn der Lehrling seine Lehrzeit nicht unterbrochen hätte;
- b) hernach während der ersten Hälfte der noch zu leistenden Lehrzeit $\frac{10}{12}$ und für die zweite Hälfte der restlichen Lehrzeit $\frac{11}{12}$ des ortsüblichen Tariflohnes. In diesen Ansätzen ist der Drittel Staatsbeitrag an den Arbeitgeber inbegriffen.

B e i s p i e l 1. Im Alter von $18\frac{1}{2}$ Jahren trat ein Lehrling in einen kriegswichtigen Betrieb und arbeitete dort auf seinem Beruf. Er hätte die ordentliche Lehrzeit 21jährig abgeschlossen. Mit 20 Jahren und 3 Monaten wurde er indessen zur Armee einberufen, wo er ebenfalls auf seinem Beruf in einer technischen Gruppe 3 Jahre Dienst leistete. Als er den Armeedienst begann, stand er im letzten Lehrjahr. Er kann somit nach der Demobilisierung als ausgelernter Berufsarbeiter seinem Verdienst nachgehen.

B e i s p i e l 2. Ein Lehrling hatte von der 5jährigen Lehrzeit 2 Jahre hinter sich, als er 18jährig das militärische Aufgebot erhielt. Seine Aktivdienstzeit beträgt 4 Jahre. Ein Drittel wäre somit 1 Jahr 4 Monate, während der massgebliche Drittel der noch zu leistenden Lehrzeit 1 Jahr ausmacht. Der junge Mann hat deshalb noch 2 Jahre als Lehrling zu arbeiten.

Wenn der ehemalige Arbeitgeber nicht mehr als Lehrmeister in Betracht fällt, vermitteln die örtlichen Auskunftsburäaux des Ministry of Labour eine neue Lehrstelle oder die abgekürzte Ausbildung in einer regierungseigenen Trainings-Werkstätte.

Alle Lohnansätze, mit Einschluss der Lehrlingsentschädigungen, beruhen auf Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften.

Für das graphische Gewerbe und die Buchbinderei wird statt des unter Abschnitt 2 hiervor angeführten Drittels die Hälfte des Aktivdienstes, bzw. maximal $\frac{1}{2}$ der noch nicht absolvierten Lehrzeit erlassen.

Für alle handwerklichen Berufszweige des Baugewerbes ist die noch zu leistende Lehrzeit auf höchstens 20 Monate beschränkt.

Im Schiffsbau wird die Hälfte der nicht absolvierten Lehrzeit geschenkt, höchstens aber $2\frac{1}{2}$ Jahre.

Für den Detailhandel sind das Arbeitsministerium und die paritätischen Berufskommissionen dahin übereingekommen, zu handen der Verkäufer-Lehrlinge mit kriegszeitbedingt unterbrochener Lehrzeit einen arbeitsintensiven, dreimonatigen Ausbildungskurs in einem regierungseigenen Trainings-Zentrum oder bei einer technischen Schule zu organisieren. Die Kursteilnehmer werden bei guter Leistung nach Kursschluss als qualifizierte Verkäufer betrachtet. Sie erhalten während der Trainingszeit die Zulagen gemäss den Angaben auf Seiten 424/25.

*

Die oben angeführten Ausnahme-Bestimmungen zur Abkürzung der Lehrzeit demobilisierter Soldaten usw. dürften sich evtl. auf die künftige Lehrzeitgestaltung auswirken. Bisher wurden die Lehrzeitbedingungen restlos zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften vereinbart. In diesem Sinne hat die paritätische Landeskommision für das Baugewerbe am 15. Oktober 1942 sich auf ein Vertrags-schema geeinigt, wonach die Lehrzeit im Baugewerbe 5 Jahre und der Lohn schrittweise $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ und im 5. Jahr $\frac{3}{4}$ des minimalen Tariflohnes beträgt. Die Bankfeiertage werden bezahlt, und der Lehrling erhält überdies 6 Tage Ferien auf eigene Kosten.

Das graphische Gewerbe kennt eine Lehrzeit von 6 bis 7 Jahren (Setzer).

Captain Robinson vom Ministry of Labour äusserte sich dahin, dass sämtliche Fragen der Lehrzeitgestaltung ausschliesslich durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gelöst würden und sich die Regierung nicht in die jetzige friedliche Zusammenarbeit der beiden Gruppen einmische. Es bleibt somit abzuwarten, ob ein allfälliger Mangel an Arbeitskräften in der Nachkriegszeit die direkt beteiligten Kreise zur Ueberprüfung der verhältnismässig langen Ausbildungsfristen für handwerkliche Berufe veranlasst.

Mehr Lehrlinge für das Baugewerbe.

Die britische Regierung hat Mitte 1943 eine aus Arbeitgebern, Gewerkschaftern und Behördemitgliedern zusammengesetzte begutachtende Kommission beauftragt, die Ausbildungsverhältnisse im Baugewerbe zu untersuchen. In dem letzten Dezember veröffentlichten zweiten Bericht behandelt der Ausschuss die Frage vermehrter neuer Lehrlinge. Der normale jährliche Abgang an Bauarbeitern wird mit 4% angegeben. Das macht bei einem damaligen

Stand von 625 000 Bauarbeitern 25 000 Mann. Während der nun beginnenden Wiederaufbauzeit müsste der Nachwuchs zahlenmäßig das Verhältnis 1 : 4 überschreiten. Ende 1944 waren bei 36 400 Unternehmern rund 64 000 Baulehrlinge tätig. Neben der Aufgabe, die Bauarbeiterenschaft möglichst bald auf $1\frac{1}{4}$ Million Mann zu erhöhen, muss der Lehrlingsrekrutierung besondere Beachtung geschenkt werden. Auf Wunsch des Ministeriums für öffentliche Arbeiten soll ein Wohlfahrtsfonds gebildet werden, der durch Lehrgebühren und Spenden zur Prämierung qualifizierter Lehrlinge gespiesen würde. Ferner wird die Einführung zeitweiliger Tages-Fortbildungskurse, sowie die Erweiterung der baugewerblichen Ausbildungsmöglichkeiten an technischen und Hochschulen gefordert.

B e s c h ä f t i g u n g v o n M i n d e r e r w e r b s f ä h i g e n .

Nachdem in der Zwischenkriegszeit private Wohltätigkeit und lokale Behörden die berufliche Ausbildung körperlich benachteiligter, vorwiegend junger Menschen an die Hand genommen hatten, begann das Ministry of Labour and National Service im Jahre 1941 — hauptsächlich zur Sicherung zusätzlicher Arbeitskräfte — die berufliche Betreuung mindererwerbsfähiger Personen. Kurz darauf hatte ein interdepartementales Komitee auftragsgemäss das Problem der Mindererwerbsfähigen zu prüfen. Es erstattete im Januar 1943 eingehend Bericht, worin nicht bloss Knochenbrüche, Blindheit und Taubstummheit, sondern auch Herzkrankheiten, Tuberkulose, Neurosen und Psychosen berücksichtigt wurden, mit dem Ziel der ordentlichen Beschäftigung der betroffenen Personen. Die Schlussfolgerungen wiesen auf die Notwendigkeit engster Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ministerien hin. Ein seither erlassenes, vom 1. März 1944 datiertes Gesetz « Disabled Persons (Employment) Act » bestimmt u. a. folgendes:

Das Gesetz findet Anwendung auf Personen, die wegen Verletzung, körperlicher oder geistiger Krankheit oder physischer Verunstaltung wesentlich behindert sind, eine dem Alter und den Fähigkeiten angepasste, bezahlte Arbeit zu finden oder weiterzuführen. Das Arbeitsministerium hat die nötigen Vorkehren zu treffen, um Personen ab 16. Altersjahr die wünschenswerte Ausbildung zu vermitteln. In erster Linie kommen Kurse für berufliches Training und industrielle Wiedereingliederung in Frage. Das Ministerium stellt die nötigen Gelder zur Verfügung, auch zur Deckung von Reiseauslagen der betreffenden Personen. Es führt ein Verzeichnis Mindererwerbsfähiger. Die hier Vorgemerktten gelten als « Persons registered as handicapped by disablement ». Eingeschrieben werden nur Personen, die einigermassen Gewähr bieten, dass sie eine Arbeit besorgen, oder auf eigene Rechnung einem Erwerb nachgehen können. Vom Verzeichnis ausgeschlossen sind Jugendliche unter 16 Jahren und solche Mindererwerbsfähige, die den Besuch eines Kurses abgelehnt oder aus eigenem Verschulden er-

folglos daran teilgenommen haben, ferner Leute, die ordentlicherweise nicht in England wohnen und schliesslich schlechte Charaktere.

Jeder Arbeitgeber, der mindestens 20 Personen beschäftigt, ist gesetzlich verpflichtet, pro rata Mindererwerbsfähige anzustellen. Wer statt seinem bestimmten Kontingent registrierter Mindererwerbsfähiger (Standardprozentsatz oder ein der Zahl der Arbeit suchenden Mindererwerbsfähigen angepasster Prozentsatz) andere Personen engagiert, verfällt einer Strafe bis zu 100 Pfund Sterling oder 3 Monaten Gefängnis, oder Busse und Gefängnis zusammen.

Personen, die wegen ernsthafter Arbeitsbehinderung nicht gemäss den obigen Bestimmungen untergebracht werden oder auf eigene Rechnung arbeiten können, ist von Amtes wegen zu helfen, eine Stelle zu finden, andernfalls sie beruflich besonders ausgebildet werden müssen. Um solchen Mindererwerbsfähigen Arbeitsplätze zu ermöglichen, hat das Ministerium eine Korporation zur Arbeitsbeschaffung für Mindererwerbsfähige als Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit gegründet. Diese «Disabled Persons Employment Corporation, Limited» wird von Viscount Portal präsidiert. S. H. G. Hughes ist Finanzdirektor der genannten öffentlichen Gesellschaft, die nach Gesetz keine Dividenden ausbezahlen darf, sondern allfällige Gewinne zum Ausbau der Institution zu verwenden hat. Das Ministerium kann die Gesellschaft subventionieren aus Krediten, die vom Parlament gewährt wurden. Die Korporation wird mit Wohlfahrtsvereinigungen und Ortsbehörden, die sich schon bisher der Fürsorge zugunsten Mindererwerbsfähiger widmeten, zusammenarbeiten. Sie ist befugt, besondere Werkstätten einzurichten, Unterkunftsmöglichkeiten bereitzustellen und für Heimarbeiter Erleichterungen zu schaffen.

Das Arbeitsministerium ernennt einen nationalen begutachtenden Ausschuss und nach Bedarf begutachtende Bezirkskommissionen.

Invalide Soldaten haben überall die Priorität. (Bis anfangs 1945 waren beim Pensionsministerium 185 000 Kriegsinvaliden angemeldet.)

In der Praxis wirkt sich das Gesetz folgendermassen aus:

Jedes Gemeinde-Arbeitsamt hat ständig Kontakt mit den Spitätern seines Einzugsgebietes. Ein Beamter, dem u. a. die berufliche Eingliederung Mindererwerbsfähiger in die Volkswirtschaft obliegt, sucht jeden gemeldeten Patienten vor der Spitalentlassung auf, um ihn zu beraten. Der Vertreter des Arbeitsamtes erhält vom behandelnden Arzt einen Bericht über die Art der Mindererwerbsfähigkeit und die geeignete Beschäftigung oder Ausbildung. Der Patient bekommt auf Wunsch eine Karte zur Anmeldung beim Registregister für Mindererwerbsfähige. Ausländer, die seit Kriegsbeginn in der englischen Armee dienten oder sonst während 12 Monaten im nationalen Interesse arbeiteten und in Grossbritannien zu

bleiben gedenken, werden ebenfalls der Fürsorge für Mindererwerbsfähige teilhaftig.

In Egham Surrey wurde ein Ausbildungszentrum organisiert für aus ärztlicher Behandlung entlassene Männer, die nicht sofort voll arbeiten oder ein Berufstraining beginnen können. Die dort durchgeführten Gratiskurse dauern 6—8 Wochen. Die den Lernern gebotenen Entschädigungen betragen neben unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung wöchentlich maximal 24 s, zuzüglich 10 s für die Ehefrau und 4 s pro Kind. Abgesehen von besondern finanziellen Unterstützungen für die technische oder wissenschaftliche Fortbildung befähigter Mindererwerbsfähiger werden grundsätzlich Halbjahreskurse u. a. für folgende Berufe organisiert:

Maurer, Zimmermeister, Schreiner, Autolackierer, Maler, Schlosser, Gärtner, Coiffeure, Reparatur-Mechaniker, Detailverkäufer, Lagerhausarbeiter, Schneider, Mosaikarbeiter, Schreibmaschinen-Mechaniker, Uhrenreparateure, Schweisser, Telephonisten (die britische PTT-Verwaltung pflegt seit längerer Zeit in den Telephonzentralen Blinde zu beschäftigen).

Queen Elizabeth's Training College For The Disabled, Leatherhead Court, Surrey.

Um mir ein Bild zu machen über die berufliche Ausbildung Mindererwerbsfähiger, besuchte ich ein Trainings-Institut, das seit 1942 von der englischen Regierung beansprucht wird. Die hübsch in einem Park gelegene Kolonie (einst ein ansehnliches Landhaus) mit vorwiegend einstöckigen Gebäuden, Unterhaltungssaal, Lesezimmer und Bibliothek, erweckt einen guten Eindruck. Die Werkstätten sind maschinell modern ausgestattet. Ein Teil der Einrichtung ist Eigentum der Stiftung. Es gibt u. a. Abteilungen für Schreiner, Installateure, Autolackierer, Zeichner, Gärtner und für Bureauarbeiten. Programmgemäß wird nach Zeichnung und Lehrplänen gearbeitet. Auf Grund der hier gesammelten Erfahrungen gilt der Beruf eines Schweissers als gut geeignet für Männer mit Arm-, Hand- oder Beinamputation. Nach Bedarf ist für Sitzgelegenheit bei der Arbeit gesorgt. Im Zeichensaal absolvieren einige Herzkranke einen Halbjahreskurs. Bei Bureauarbeiten, Buchhaltung und Maschinenschreiben traf ich u. a. vier Männer, die beide Hände verloren. Es handelt sich um einen ehemaligen Metzgerburschen, Kohlenbergwerkarbeiter, Spezereihändler und Elektriker. Alle vier haben recht gut schreiben gelernt, auch auf der Maschine; sie werden zu Buchhaltern ausgebildet. Zur Stütze des Vorderarmes dient eine Klammer mit einem Bolzen auf Kugellager, wodurch der Arm frei bewegt werden kann, ohne rasch zu ermüden. Zweckmässigkeitshalber werden schwere Metall-Lineale verwendet. Die Erfolge des Handelslehrers sind augenfällig. Queen Elizabeth's College vermittelt dank der Hilfe der Arbeitgeber Stellen für durchschnittliche Wochenlöhne von 3 £ 10 s bis 5 £ 10 s. Firmenvertreter kommen nach Leatherhead, um passende Mitarbeiter auszulesen.

Das Ausbildungsprogramm wurde kürzlich durch Kurse für Radioreparaturen und Plastik erweitert.

Die individuelle Behandlung jedes einzelnen Kandidaten ist das Hauptziel, weshalb der Personalbestand mit 56 Angestellten für 150 Mindererwerbsfähige etwas hoch ist.

Das nachstehende Verzeichnis gibt Aufschluss über die Zusammensetzung der Lerner Ende 1944:

Ursache der Mindererwerbsfähigkeit	Zahl	Ausbildungsgruppe
<i>Amputation:</i>		
Ein Bein	3	Monteure-Ausrüster
» »	2	Sauerstoff-Schweißer
» »	5	Bureaulisten
» »	1	Elektroschweißer
» »	1	Maschinenzeichner
Beide Füsse	1	Gärtner
» Beine	1	Sauerstoffsenschweißer
Rechter Fuss	1	Elektroschweißer
Bein und Arm	2	Maler mit Spritzverfahren
» » »	2	Elektroschweißer
Arm	17	Elektroschweißer
»	4	Magaziner
»	5	Maschinenzeichner
»	3	Bureaulisten
»	5	Maler mit Spritzverfahren
»	1	Viewer (Aufseher?)
»	1	Monteur-Ausrüster
»	1	Elektroschweißer
»	1	Viewer (Aufseher?)
Daumen und Finger	1	Elektroschweißer
Finger	2	Bureaulist
»	1	Monteur-Ausrüster
»	1	Schweißer
Beide Vorderarme	1	Maschinenzeichner
Beide Hände	1	Schweißer
» »	1	Bureaulist
» » und Beine	1	
<i>Lähmungen:</i>		
Kinderlähmung	3	Elektroschweißer
»	1	Sauerstoffsenschweißer
»	1	Maschinenmechaniker
»	1	Maschinenzeichner
»	3	Maler mit Spritzverfahren
»	2	Monteure-Ausrüster
»	3	Gärtner
»	1	Viewer (Aufseher?)
»	1	Bureaulist
<i>Andere Art von Lähmung:</i>		
	4	Elektroschweißer
	3	Sauerstoffsenschweißer
	5	Viewer (Aufseher?)
	4	Magaziner
	5	Bureaulisten
	2	Maschinenzeichner
	3	Maschinenmechaniker
	2	Maler mit Spritzverfahren
	1	Gärtner
Encephalitis	1	Bureaulist

Ursache der Mindererwerbsfähigkeit	Zahl	Ausbildungsgruppe
Tuberkulose (nicht Lunge):		
Hand und Knöchel	1	Gärtner
Hüften	1	Maschinenmechaniker
»	1	Bureaulist
»	1	Viewer (Aufseher?)
Rückgrat	1	Monteur-Ausrüster
Gicht:		
Beide Knie	1	Sauerstoffschiesser
Hüften und Rückgrat	1	»
Rheumatischer Natur	1	Bureaulist
» »	1	Maschinenmechaniker
» »	1	Maschinenzeichner
Arme und Hände	1	Sauerstoff- und Bogen-schiesser
Rückgrat	1	Bureaulist
Verletzungen:		
	6	Schweißer
	9	Maschinenmechaniker
	2	Monteure-Ausrüster
	6	Sauerstoffschiesser
	4	Bureaulisten
	5	Magaziner
	1	Viewer (Aufseher?)
	4	Maschinenzeichner
Andere angeborene Verunstaltungen:		
	5	Schweißer
	1	Sauerstoffschiesser
	1	Magaziner
	1	Mechaniker
	3	Viewers (Aufseher?)
	1	Maler mit Spritzverfahren
Unklassifizierte Verunstaltung:		
	2	Maschinenschlosser
	4	Maschinenzeichner
	6	Schweißer
	3	Monteure-Ausrüster
	6	Bureaulisten
	1	Handyman (für alle möglichen Reparaturen)
	1	Koch
	4	Sauerstoffschiesser
	2	Magaziner
	4	Viewers (Aufseher?)
	2	Maler mit Spritzverfahren
	2	Gärtner

Einige der kürzlichen Stellenplacierungen betrafen:

George S.	Rückgrat-Tuberkulose	Exsoldat, 47j., 17 Jahre ohne Beschäftigung	Werkzeugmacher
Henry L.	R. Hand u. l. Bein amputiert	Schiffsstewart, 29jährig	Magaziner
John F.	Beide Beine gelähmt	20j., ohne Beschäftigung	Uhrenreparateur (Heimarbeiter)
Alfred B.	Beide Beine amp.	Strassenmusikant und Hausierer, 35jährig	Mechaniker

Thomas J.	Kinderlähmung	Gärtner, 22jährig	Maschinenzeichner
William D.	Amputierte Finger	Ziegelpresser, 16jährig	Stenographie und Maschinenschreiben (künstliche Finger)
David E.	Arm amputiert	Ladenportier, 32jährig	Zellulosemaler mit Spritzverfahren
Alan G.	Linkes Bein und lin- ker Arm amputiert	Exsoldat, 36j., 4 Jahre ohne Beschäftigung	Schweisser
Fred J.	Rechter Arm amp.	Zeitungsverkäufer und Ausläufer, 28jährig	Koch
Robert H.	Hüfte verschoben, linke Hand ohne Finger	Kohlenträger, 45jährig	Präzisions- instrumentemacher (künstliche Finger)
George B.	Hemiplegia	Hundezüchter, 41jährig	Handyman (f. Repa- raturen jeder Art)
Thomas L.	Spastic Hemiplegia	18jährig, ohne Beschäf- tigung	Uhren- und Wecker- reparateur

Eine dem Queen Elizabeth's College ähnliche Ausbildungsstätte für weib-
liche Mindererwerbsfähige arbeitet in Exeter.

*

Die vorstehend skizzierte englische Ausbildungs- und Beschäf-
tigungspraxis für Mindererwerbsfähige drängt mir die Schlussfolge-
rung auf, dass die soziale Lage der Mindererwerbsfähigen in der
Schweiz unter Bezug der SUVA und Kantonsregierungen eingehend
überprüft werden sollte.

Die Rechtsform der Betriebsgemeinschaft.

Von Dr. Edwin Schweingrubler.

Zur Ergänzung und Vervollständigung unserer in der Februarnum-
mer 1944 veröffentlichten Studie über die Betriebs- und Berufsgemein-
schaft geben wir hier eine Besprechung des Buches von Hans Nawiasky
wieder über « Die rechtliche Organisation des Betriebs unter beson-
derer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts », St. Gallen 1943.

Der Titel dieses Buches des bekannten Professors an der Han-
delshochschule St. Gallen lässt aufhorchen. Ueber « Betriebsgemein-
schaft » wird soviel geredet und geschrieben, ohne dass man heraus-
findet, wie denn diese Betriebsgemeinschaft rechtlich aussehen soll,
dass eine Untersuchung über die Rechtsform dieser Einrichtung
sehr willkommen wäre.

N. hat das Thema auf seine Art ausserordentlich gründlich
angepackt. Auf vollen 125 Seiten wird zunächst rein theoretisch
untersucht, welche Organisationsformen rechtlich denkbar sind,
wobei sachlich eigentlich nur eine Voraussetzung gesetzt wird: das
geltende « rein privatkapitalistische oder sozial modifizierte privat-
kapitalistische Wirtschaftssystem » (S. 4, 63). Hiervon ausgehend
gelangt nun N. auf Grund seiner Ueberlegungen zu einer reich-